

Frankfurt, 23. März 2012

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

Emittent A,

Beteiligte,

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 1-2012

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
(Namen der Mitglieder),

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 6.650 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Frank Gerstenschläger
(Vorsitzender)
Rainer Riess
(stv. Vorsitzender)
Cord Gebhardt
Roger Müller

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 600 €.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Oktober 2006 zum geregelten Markt -Prime Standard- zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 02.10.2006) und gelten seit dem 01.11.2007 gemäß § 52 Abs. 7 BörsG vom 16.07.2007, (BGBl. I S. 1330,1351) - nachfolgend zit. BörsG - als zum regulierten Markt - Prime Standard- zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte der FWB den Jahresfinanzbericht 2010 in deutscher Sprache erst am 20.05.2011 und in englischer Sprache vollständig erst am 31.05.2011, obwohl sie mehrfach auf den bevorstehenden Fristablauf hingewiesen worden war.

Am 02.01.2012 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte den vorgenannten Bericht vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld von 6.650 € zu belegen.

Am 04.01.2012 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte räumt mit Schreiben vom 09.01.2012 und 25.01.2012 die Fristversäumnis ein, sie habe zum Jahreswechsel den Steuerberater gewechselt, gleichzeitig sei der verantwortliche Mitarbeiter krankheitshalber ausgefallen.

In Unternehmen von der Größenordnung der Beteiligten wirkten sich solche Änderungen immer gravierend aus, Krankheitsausfälle könnten nicht immer ausgeglichen werden. Für den krankheitshalber ausgefallenen Mitarbeiter habe es keinen Ersatz im Unternehmen gegeben. Der Wechsel des Steuerberaters habe zu einem zeitaufwändigen Abstimmungsprozess mit dem Abschlussprüfer geführt, zumal dessen Vorgänger nicht alle Arbeitsunterlagen weitergegeben habe. Zur Fristversäumnis sei es ohne eigenes Verschulden

gekommen, von einem Bußgeld sei unter den gegebenen Umständen abzusehen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingegangenen Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Der Sanktionsausschuss ist gegenüber der Beteiligten als Emittentin nach § 32 BörsG zu Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG bei Verstößen gegen ihre Pflichten aus der Zulassung befugt, nachdem die Geschäftsführung der FWB das Verfahren abgegeben hat (§ 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008, GVBl. I S. 1061, im Folgenden: BörsVO).
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil dem Verfahrensgegenstand nicht die für eine mündliche Erörterung gebotene besondere Bedeutung (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 BörsVO) zukommt.
3. Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2010 nicht gemäß § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 65 Abs.1 und 2 BörsO (Stand: 15.04.2009) spätestens vier Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 02.05.2011 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. §§ 188 Abs. 2 und 3, 193 BGB), sondern mehr als zwei Wochen später in deutscher und vier Wochen später erst vollständig in englischer Sprache vorgelegt hat.
4. Der Verstoß ist zu sanktionieren, weil die Organe der Beteiligten ihn vorsätzlich begangen haben. Sie waren sich nämlich nach eigenem Bekunden der einzuhaltenden Frist bewusst. Vorsätzliches Verhalten liegt hier deshalb vor, weil die Organe der Beteiligten die verspätete Übermittlung des Berichts bewusst in Kauf genommen haben. Sie haben nämlich nicht dafür gesorgt, dass bei Krankheitsausfall des verantwortlichen Mitarbeiters der Jahresfinanzbericht zeitgerecht erstellt werden konnte. Wenn ein Unternehmen aus finanziellen Gründen nicht selbst das notwendige Personal für den Krankheitsausfall vorhalten will, kann es von vornherein einen externen Dienstleister mit der Finanzbuchhaltung beauftragen. Beim Zeitpunkt des Wechsels des Steuerberaters hätte die Beteiligte auf den wichtigen Termin der Erstellung des Jahresfinanzberichts Rücksicht nehmen müssen. Die Beteiligte hat auch nichts vorgetragen, woraus man hätte erkennen können, dass sie sich mit der erforderlichen Sorgfalt durch geeignete Vorkehrungen bemüht hat, die drohende Fristversäumnis zu verhindern.

5. Ein Verweis genügt nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten im Interesse der Funktionsfähigkeit der Börse und des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere vor Augen zu führen, denn es handelt sich nicht um eine geringfügige Fristversäumnis. Der Fristverstoß ist mittelschwer gewesen, weil er mehr als zehn Werktage betragen hat. Zugunsten der Beteiligten berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass sie zu den kleineren Emittenten (Marktkapitalisierung: 2,7 Mio. Euro) gehört. Entsprechend dem abgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB hält der Sanktionsausschuss hinsichtlich der Fristversäumnis ein Ordnungsgeld von 6.650 € für angemessen.
6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
7. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HessVwKostG.

(folgt Rechtsbehelfsbelehrung)